



Lungentumor + 100 BaP-Jahre = BK „BaP-Jahre“

Welche Personengruppe kommt für eine Anerkennung in Frage?

- Zielgruppe sind Personen, die bei ihrer Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung einer Einwirkung von PAK ausgesetzt waren oder sind. Dies können insbesondere Arbeiter sein
- in Kokereien und bei der Generator-gasherstellung*,
 - in Teerraffinerien,
 - in der Elektrographitindustrie,
 - in der Aluminiumherstellung,
 - in der Eisen- und Stahlerzeugung, in Gießereien,
 - im Straßenbau sowie
 - Dachdecker und Schornsteinfeger.

**Arbeiter auf oder unmittelbar neben der Ofendecke von Steinkohlenkokereien werden bereits seit 1988 nach der BK 4110 (böartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgase) beurteilt.*

Als Berufskrankheit anzuerkennen Erkrankungen durch Polizyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist zuständig für die medizinische Beurteilung, ob nach neuen Erkenntnissen eine Erkrankung allein oder wesentlich durch die berufliche Tätigkeit verursacht wird und daher als Berufskrankheit (BK) anerkannt werden kann. Er hat nun dem Bundesministerium empfohlen, eine neue BK in die Liste der Berufskrankheiten aufzunehmen:

„Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 100 Benzopyren-Jahren [(µg/m³) xJahre]“

Was verbirgt sich hinter der wissenschaftlichen Formulierung?

Polizyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sind Nebenprodukt der Zersetzung (Pyrolyse) jeden organischen Materials. Sie werden überwiegend bei Temperaturen oberhalb 500°C gebildet.

Gefahrenquellen sind insbesondere:

- die Verkokung von Steinkohle zu Steinkohlekoks und Teer und dessen Weiterverarbeitung,
- die Gewinnung von Pyrolyseölen aus Erdölbestandteilen, Altreifen oder Kunststoffabfällen,
- das Gießen von Eisen und Stahl und
- die Herstellung von Elektroden aus Kohlenstoff und Elektrographit.

Anerkennung „wie eine BK“ schon heute möglich

Damit ist der Weg für das Bundesministerium offen, die Anlage 1 (BK-Liste) zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) um

diese BK zu erweitern. Hierzu muss der Bundesrat zustimmen.

Erst wenn die BK aufgenommen worden ist, können die Berufsgenossenschaften einschlägige Krankheiten als Versicherungsfall im Sinne des § 9 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - SGB-VII anerkennen. Bis eine Änderung der Rechtsverordnung in Kraft tritt, wird es aber noch einige Zeit dauern (es liegt noch kein Änderungs-Entwurf vor).

Versicherte, die bereits heute an einer solchen (Berufs-)Krankheit leiden, können über die Vorschrift des § 9 Abs. 2 SGB VII eine Anerkennung „wie eine BK“ erfahren. Hiernach haben nämlich die Unfallversicherungsträger eine Krankheit, die (noch) nicht in der BK-Liste enthalten ist, wie eine BK als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen.

Wann erfolgt die Anerkennung?

Von medizinischer Seite muss der Lungenkrebs primär gesichert sein, das heißt es darf sich nicht um Absiedelungen eines anderen Tumors (Leber-, Nierenkrebs o.ä.) handeln, sondern der Krebs muss unmittelbar in der Lunge entstanden sein. Zwischen Beginn der beruflichen Einwirkungen durch PAK und dem Auftreten der Krankheit liegen in der Regel 20 bis 30 Jahre.

„Technische Brücke“ ist der Nachweis der Einwirkung einer Gesamtbelastungsdosis im Arbeitsleben von mindestens 100 Benzopyren (BaP)-Jahren. BaP (ein Ringsystem aus 6 Kohlenstoffatomen) wird hierbei als Leitkomponente der PAK zur vereinfachten Berechnung herangezogen.

Ein BaP-Jahr entspricht dabei einer achtstündigen Einwirkung an 240 Arbeitstagen im Jahr von 1µg BaP pro m³ Atemluft. Der Hauptverband der gewerblichen BGs hat auf Grund von Messwerten im BK-Report „BaP-Jahre“ die BaP-Konzentrationen an oben genannten Arbeitsplätzen zusammengefasst, so dass eine Berechnung der BaP-Jahre ziemlich genau möglich ist. 

